



Bekanntmachung

über die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage am Kochberg“ in Altmannstein

- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB) &
Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) -**

Der Marktgemeinderat Altmannstein hat in seiner Sitzung vom 15.01.2019 die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage am Kochberg“ in Altmannstein beschlossen. Die Aufstellung erfolgt nach §30 BauGB und wird nach § 11 BauNVO als Sondergebiet ausgewiesen.

Konkreter Anlass ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage durch einen privaten Bauträger. Die geplante Leistung der Anlage soll 3 MW betragen und umfasst eine Fläche von etwa 4 ha. Das Vorhaben wird von der Marktgemeinde als positiv gesehen um der Forderung nach regenerativ erzeugten Energien gerecht zu werden und dadurch den Anforderungen des Klimaschutzes gerecht zu werden.

Der Beschluss des Gemeinderates zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Das Gebiet wird von folgenden Flurnummern umgrenzt:

im Norden: 657/2 (TF) der Gemarkung Altmannstein

im Osten: 670, 669, 665/2 (TF), 668 (TF) der Gemarkung Altmannstein

im Süden: 663 (TF) der Gemarkung Altmannstein

im Westen: 661/1 der Gemarkung Altmannstein

Das Baugebiet beinhaltet folgendes Grundstück der Gemarkung Altmannstein:
Fl.-Nr. 663 (TF)

Das Plangebiet liegt im Süden des Ortsteils Altmannstein. Direkt an die Fläche grenzen in allen Himmelsrichtungen intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen. Der Blick nach Norden sowie Süden und Westen ist durch ein angrenzendes Waldstück beschränkt. Hinter der bewaldeten Fläche im Norden beginnt die Bebauung von Altmannstein, im Osten hingegen liegen weitere Landwirtschaftsflächen. Das Sondergebiet liegt etwas abgerückt im Außenbereich von der zusammenhängenden Bebauung und ist lediglich von Osten her weitergehend einsehbar. Etwa in 150 m Luftlinie entfernt verläuft von Südwest nach Südost eine Teilstrecke des historischen römischen Limes. Durch die ausreichende Entfernung des Plangebiets zum Denkmal entsteht weder durch direkten Eingriff noch durch eingeschränkte Sicht ein Konflikt.

Die Fläche beträgt ca. 5,56 ha und dient derzeit als unbefestigte, landwirtschaftliche Nutzfläche.

In seiner Sitzung am 15.01.2019 hat der Marktgemeinderat weiterhin den ausgearbeiteten Änderungsentwurf des Ingenieurbüros Eder-Ingenieure, Gabelsberger Straße 5, 93047 Regensburg in der Fassung vom 15.01.2019 gebilligt; gleichzeitig wurde die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der ausgearbeitete Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 15.01.2019 liegt zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom **28.03.2019** bis **einschließlich 29.04.2019**

im Rathaus des Marktes Altmannstein, Marktplatz 4, 93336 Altmannstein (Marktbauamt, II. Stock, Zi.-Nr. 2.04), während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Jeder Interessierte kann die Planunterlagen einsehen. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden erläutert; Fragen werden beantwortet.

In diesem Zeitraum können Einwendungen, Hinweise oder Anregungen schriftlich oder auch zu Protokoll gegeben werden.

Parallel zur öffentlichen Auslegung werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Änderung berührt werden kann, eingeholt (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben werden, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der als Anlage beigefügte Planentwurf in der Fassung vom 15.01.2019 ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Altmannstein, 18.03.2019

Markt Altmannstein

gez.

Norbert Hummel
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln am 19.03.2019, abgenommen am 30.04.2019.

Anlage zur Bekanntmachung

über die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplanes
„Freiflächen-Photovoltaikanlage am Kochberg“ in Altmannstein

- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB) & Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) –

